

## Merkblatt

zum Eignungsfeststellungsverfahren zur Bestellung  
als allgemein vereidigte/er Dolmetscher/in und Übersetzer/in

(Stand: Juni 2006)

---

Mit diesem Merkblatt gibt Ihnen die Behörde für Inneres einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen der Bestellung zum/zur allgemein vereidigten Dolmetscher/in und Übersetzer/in. Weitere Informationen können dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 01.09.2005 (HmbGVBl. S. 377) - DolmG - und der Verordnung über die Bestellung allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer vom 30.09.1986 (GVBl. S. 301) - DolmVO - entnommen werden (s. Anlagen).

Nach § 2 Abs. 1 DolmG kann auf Antrag zum Dolmetscher und Übersetzer bestellt werden, wer

1. unparteilich und persönlich zuverlässig ist,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
3. gesundheitlich geeignet ist,
4. bereit und in der Lage ist, den hamburgischen Gerichten und Behörden jederzeit zur Verfügung zu stehen und
5. nachgewiesen hat, dass er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für eine fachgerechte Ausübung der Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit erforderlich sind.  
Dieser Nachweis ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringen (§ 2 Abs. 2 DolmG).  
Näheres regelt die Dolmetscherverordnung.

Zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer durch ein Abgangszeugnis der besuchten Schulen, Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen, Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit, einen Bericht über die Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer oder durch sonstige geeignete Nachweise glaubhaft macht, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitssprache, für die er vereidigt werden will, verfügt.

Insbesondere haben die Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass sie die fachlichen Anforderungen des Dolmetschens und Übersetzens erfüllen. Dazu gehört, dass sie die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung und Stil beherrschen und Gespräche und Texte sachlich richtig und unmissverständlich in die ausgewählte Sprache übertragen.

Die Prüfungskandidaten sollten über eine muttersprachenähnliche Beherrschung der Arbeitssprache verfügen und mit den Techniken des Simultan- und Konsekutiv-Dolmetschens vertraut sein. Sie sollten in der Lage sein, Texte aus dem Stegreif so vom Blatt zu übersetzen, dass ein Zuhörer mühelos folgen kann.

Außer diesen sprachlichen Voraussetzungen und der Beherrschung der Arbeitstechniken des Dolmetschens sollten die Bewerber Kenntnisse der Rechtssysteme der betreffenden Länder besitzen (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht), die ausreichen, um eine inhaltlich korrekte und verständliche Übersetzung juristischer Sachverhalte aus der einen in die andere Sprache sicherzustellen.

Die Bewerber sollten über eine gute Allgemeinbildung mit geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kenntnissen verfügen und mit den kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Länder vertraut sein. Dies ist in der Regel erst durch einen längeren Aufenthalt in den entsprechenden Sprachgebieten möglich.

Bewerber sollten eine rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit sowie ein gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen besitzen und mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut sein.

Allen Bewerbern wird geraten, im Zuge ihrer Vorbereitung öffentliche Gerichtsverhandlungen zu besuchen.

Der auf die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gerichtete Antrag ist schriftlich bei der

Behörde für Inneres  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
- A 243 -  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

zu stellen.

Dem Antrag sind ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der Berufs- und Bildungsweg und Umfang der fremdsprachlichen Kenntnisse ersichtlich sind, ein Lichtbild neueren Datums, ein Führungszeugnis sowie eine Erklärung darüber, ob außerhalb Hamburgs eine Bestellung zum/zur vereidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in besteht, beizufügen.

Die Behörde für Inneres entscheidet über Ihre Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und benachrichtigt Sie als gleich.

Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Im schriftlichen Teil sind folgende Klausurarbeiten anzufertigen:

1. Übersetzung je einer Urkunde in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 60 Minuten),
2. Übersetzung je eines Textes aus dem Strafrecht in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten),
3. Übersetzung je eines Textes aus dem Zivilrecht oder eines Vertragstextes in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten).

Ort und Zeitpunkt des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie die Namen der Mitglieder der Vorstellungskommission, die Ihre schriftlichen und mündlichen Leistungen bewerten wird, werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Sollten Sie einzelne Mitglieder der Vorstellungskommission wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen, so haben Sie dies der Behörde für Inneres unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der schriftliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens ist bestanden, wenn jede einzelne Klausurarbeit von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet wird.

Der mündliche Teil umfasst:

1. je eine Übertragung eines Textes vom Blatt aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache,
2. das Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages, wobei die Notizentechnik anzuwenden ist, und
3. das Simultan-Dolmetschen eines Gespräches oder Vortrages; es können technische Hilfsmittel eingesetzt oder das Flüsterdolmetschen angewendet werden.

Der mündliche Teil dauert mindestens eine Stunde und ist bestanden, wenn auch dieser von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet wird.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des mündlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens werden Sie vom Vorsitzenden der Vorstellungskommission bestellt und vereidigt.

Sind die schriftlichen oder mündlichen Leistungen als „nicht bestanden“ bewertet worden, so wird Ihnen dies durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Inneres mitgeteilt.

Sie können das Eignungsfeststellungsverfahren einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, wiederholen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt **z. Z. 680,00 €**. Im Falle der Ablehnung verringert sich die Gebühr auf drei Viertel des erwähnten Betrages (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des hamburgischen Gebührengesetzes).